

99006053006000, 99006053006000

Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/405457181/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006053006000, 99006053006000
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr beantragen
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Beschäftigung Mutter, Beschäftigung stillende Frau, Mutterschutzmeldung, Beschäftigungsverbot, 20-22 Uhr, Behördliche Genehmigung, Beschäftigung schwangere Frau, Beschäftigung werdende Mutter, stillende Frau, Nachtarbeit, Stillzeit, Mutterschutz, Beschäftigung Schwangere, Mutterschutzmitteilung, Beschäftigung abends, schwanger

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Arbeitssicherheit (2030500), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.08.2022
Fachlich freigegen durch	Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) \\\- Amt für Arbeitsschutz -
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_28.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_28.html
Teaser	Wenn Sie eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigen möchten, müssen Sie sich dies genehmigen lassen.
Volltext	Möchten Sie eine schwangere oder stillende Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigen, müssen Sie sich dies genehmigen lassen. Die für Arbeitsschutz zuständige Behörde kann Ihnen die Beschäftigung der schwangeren oder stillenden Frau in diesem Zeitraum ablehnen oder vorläufig untersagen, um den Schutz der Gesundheit der Frau oder ihres Kindes sicherzustellen. Wenn die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung nicht ablehnt oder vorläufig untersagt, dürfen Sie die Frau

Modul	Sachverhalt
	zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigen.
Erforderliche Unterlagen	• Ärztliches Zeugnis • Zustimmende Erklärung der schwangeren oder stillenden Frau. Die Frau kann Ihre Erklärung jederzeit widerrufen. • Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 14 Absatz 1 Mutterschutzgesetz • Aussage zur Alleinarbeit
Voraussetzungen	• Sie können den Antrag nur stellen, wenn Sie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind. • Die schwangere oder stillende Frau muss sich ausdrücklich dazu bereit erklären • Ein ärztliches Zeugnis darf nicht gegen die Beschäftigung bis 22 Uhr sprechen. • Eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen. • Eine unverantwortbare Gefährdung für das Kind durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen. • Die dokumentierte Beurteilung der Arbeitsbedingungen weist nach, dass keine sonstigen unverantwortbaren Gefährdungen bestehen.
Kosten	Die Gebühren werden nach Aufwand erhoben. Erkundigen Sie sich bitte in der für Ihr Bundesland zuständigen Aufsichtsbehörde über die anfallenden Bearbeitungsgebühren. Die genauen Kosten werden im Nachgang der Genehmigung festgestellt.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag muss vor der Beschäftigung der schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr vorliegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Dieses Verfahren zur Genehmigung der Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr ersetzt nicht die Mitteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Nutzen Sie

Modul	Sachverhalt
	dafür die entsprechend verfügbaren Formulare oder diesen Online Dienst.
Rechtsbehelf	Klage beim Verwaltungsgericht.
Kurztext	• Antrag über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr Genehmigung • Eine Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr muss durch das zuständige Amt für Arbeitsschutz genehmigt werden. • Zuständig: örtlich zuständige Behörde für Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt – Fachbereich 5 „Arbeitsschutz“.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 und 22 Uhr beantragen, Applying for employment of a pregnant or breastfeeding woman between 8 p.m. and 10 p.m.